

Merkblatt „Sonderanträge für das erste Fachsemester“

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Zulassungschancen zu verbessern, indem ein Sonderantrag gestellt wird.

Folgende Sonderanträge werden unterschieden:

1. Härtefallantrag	2
Allgemeine Grundsätze zum Härtefallantrag	2
Fallgruppen Härtefallantrag	3
Unbegründete Härtefallanträge	3
2. Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“	5
Allgemeine Grundsätze zum Nachteilsausgleich Durchschnittsnote	5
Bewertung Nachteilsausgleich Durchschnittsnote	5
Fallgruppen Nachteilsausgleich Durchschnittsnote	6
Unbegründete Anträge Nachteilsausgleich Durchschnittsnote	7
3. Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“	8
Allgemeine Grundsätze zum Nachteilsausgleich Wartezeit	8
Bewertung Nachteilsausgleich Wartezeit	8
Fallgruppen Nachteilsausgleich Wartezeit	9

1. Härtefallantrag

- Es besteht im Rahmen der **Härtequote (§ 50 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO))** die Möglichkeit, bei Anerkennung eines Härtefallantrages bevorzugt eine Zulassung zu erhalten.
- Wenn bei der antragstellenden Person so **schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe** vorliegen, dass es, auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe, **nicht zumutbar ist, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten**, kann eine sofortige Zulassung ausgesprochen werden.
- Der **Sonderantrag** ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen und schriftlich zu begründen.
- Sollte der Härtefallantrag nicht anerkannt werden, nimmt der Antrag auf Zulassung automatisch am regulären Auswahlverfahren teil.

Allgemeine Grundsätze zum Härtefallantrag

Die HZVO eröffnet die Möglichkeit zur Zuteilung eines Studienplatzes über eine Beteiligung an der **Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte**, wenn für eine Person die Nichtzulassung in dem beantragten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote und Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber*innen.

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Es muss eine besonders **schwerwiegende Ausnahmesituation** vorhanden sein. Eine derartige Ausnahmesituation wird in der Regel nur beim **Zusammentreffen mehrerer Umstände** vorliegen.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei **strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise** zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. **Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.**

Werden z.B. gesundheitliche Umstände geltend gemacht, muss ein **aktuelles fachärztliches Gutachten** (nicht älter als 6 Monate) als amtlich beglaubigte Fotokopie vorgelegt werden. Ein ärztliches Attest oder eine kurze ärztliche Bescheinigung reichen nicht aus.

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen **Fallgruppe** genannt sind, **hinreichend Stellung genommen** werden. **Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten.**

Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Der Härtefall muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis und der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

Fallgruppen Härtefallantrag

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

1. **besondere gesundheitliche Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern
 - 1.1 **Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung** die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - 1.2 **Behinderung**; aufgrund der Behinderung ist eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich.
 - 1.3 **Einschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund von Behinderung oder Erkrankung**; aufgrund der Behinderung/Erkrankung ist eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich.
 - 1.4 **Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufes aus gesundheitlichen Gründen**; aufgrund der Behinderung/Erkrankung ist eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich.
2. **besondere familiäre oder soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern
3. **Spätaussiedlung nach einer Zulassung für ein Studium im Herkunftsland**, das dem gewünschten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung sowie Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland sind vorzulegen)
4. **frühere Zulassung für den gewünschten Studiengang**; diese konnte aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch genommen werden
5. **sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern

Unbegründete Härtefallanträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen wird, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände hinzukommen, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

Zu Fallgruppe 1

- Krankheit und dadurch Notwendigkeit der häuslichen Pflege und Betreuung mit Ortsbindung
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufes aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- eingeschränkte Berufswahl infolge von Krankheit oder Behinderung; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar

Zu Fallgruppe 2

- Finanzierung des Studiums wäre bei Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr gesichert.
- Waisengeld wird während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt; es kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn sich der Studienbeginn weiter verzögert.
- Beziehung von Versorgungsbezügen der Bundeswehr ist zeitlich begrenzt
- Ein Ausweichstudium wurde begonnen und dafür Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder ein ähnliches Einkommen in Anspruch genommen; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Bewerbende Person ist Waise oder Halbwaise, ist verheiratet, hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Ehepartner, Eltern oder Geschwister sind krank oder schwerbehindert, pflegebedürftig oder erwerbsunfähig.

- Ehepartner oder Geschwister oder sonstige Unterhaltsberechtigte befinden sich noch in der Ausbildung, sind arbeitslos oder müssen bald finanziell unterstützt werden.
- Bewerbende Person wird von seinem Ehegatten, Eltern oder Geschwister finanziell unterhalten.
- Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene oder politisch Verfolgte.

Zu Fallgruppe 4

- In einem früheren Semester wurde eine Zulassung für den genannten Studiengang ausgesprochen, dann aber – vor oder nach der Einschreibung – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war oder es konnte keine Einschreibung erfolgen, weil die Hochschulzugangsberechtigung an dieser Hochschule keine Geltung hatte.

Zu Fallgruppe 5

- Eine Arztpraxis oder Apotheke kann übernommen werden; bei Nichtzulassung werden Nachteile für die eigene künftige Existenz, die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet befürchtet.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufes, weil das falsche Studium gewählt oder der Beruf verfehlt wurde, bewerbende Person arbeitslos ist, die Berufsaussichten schlecht sind oder das bisherige Studium oder den bisher ausgeübten Beruf aus Gewissensgründen nicht weitergeführt werden soll.
- Zulassung nur für ein Fach eines Lehramtsstudiums; das zweite Fach soll möglichst bald hinzugenommen werden, damit die Lehramtsprüfung sich nicht verzögert.
- Nachweis der besonderen Eignung für den gewünschten Studiengang oder den entsprechenden Beruf, Berufstätigkeit oder theoretischen Beschäftigung auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
- Ableistung von vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten abgeleistet (z. B. Krankenpflagedienst, pharmazeutische Vorprüfung)
- anrechenbare Studienleistungen und / oder -zeiten werden nachgewiesen
- wiederholter Erhalt eines Ablehnungsbescheides und hierdurch verursachter Zeitverlust
- fortgeschrittenes Alter
- Bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns wird eine wichtige Altersgrenze (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschritten.
- Ableistung eines Dienstes
- Die Hochschulzugangsberechtigung wird nur in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Hochschulen anerkannt.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg gehabt.

2. Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“

- Es besteht im Rahmen der **Auswahl nach dem Grad der Qualifikation** (§ 48 Abs. 3 HZVO) die Möglichkeit, mit einer **verbesserten Durchschnittsnote** am Auswahlverfahren teilzunehmen.
- Sofern **besondere Umstände** zu einer **Beeinträchtigung der schulischen Leistung** geführt haben, die nicht im Verschulden der sich bewerbenden Person liegen, kann der Sonderantrag geltend gemacht werden.
- Der **Sonderantrag** ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.
- Sollte der Sonderantrag nicht anerkannt werden, nimmt der Antrag auf Zulassung mit der im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

Allgemeine Grundsätze zum Nachteilsausgleich Durchschnittsnote

Bei der Vergabe von Studienplätzen ist die **Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium**. Daher können Leistungsbeeinträchtigungen, die beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote verhindert haben, ausgeglichen werden.

Werden derartige Hinderungsgründe und die Auswirkungen nachgewiesen, gilt die **verbesserte Durchschnittsnote** für das Auswahlverfahren.

Umstände in den Lebensverhältnissen der Eltern, Geschwister oder sonstiger Dritter werden nur berücksichtigt, wenn diese sich unmittelbar auf die Schulleistungen ausgewirkt haben.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei **strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise** zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

Eine einfache schriftliche Begründung reicht allein als Nachweis für eine Berechnung der verbesserten Durchschnittsnote nicht aus. Dem Sonderantrag ist ein **Gutachten der Schule** beizufügen. Die Entscheidung über die Erstellung eines Gutachtens trifft die Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen - z. B. aufgrund einer zu kurzen Anwesenheit an der Schule - nicht erfolgen können.

Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin/des Schülers
- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, von der Schülerin/ dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken
- die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen der Schülerin/des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil des jeweiligen Fachlehrkörpers

Bewertung Nachteilsausgleich Durchschnittsnote

Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten – in der Person selbst nicht zu vertretenden - besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistung geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Schülerleistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigungen zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende **bessere Durchschnittsnote** bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.

Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.

Fallgruppen Nachteilsausgleich Durchschnittsnote

Folgende besondere Umstände **in der sich bewerbenden Person**, die diese nicht zu vertreten hat und die sie daran gehindert hat, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, können insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Umstände

- 1.1 längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht oder gesundheitliche Umstände während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
- 1.3 längere schwere Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst
- 1.4 sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände
- 1.5 Schwangerschaft während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- 1.6 besondere wirtschaftliche Umstände
- 1.7 Spätaussiedlung der Bewerberin / des Bewerbers
- 1.8 sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände

2. besondere familiäre Umstände

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mit der Bewerberin / dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren
- 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin / der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
- 2.5 mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzüge der Eltern
- 2.6 sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände

3. Zugehörigkeit zum Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

4. sonstige vergleichbare besondere Umstände

Unbegründete Anträge Nachteilsausgleich Durchschnittsnote

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände hinzutreten, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

Zu Fallgruppe 2

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb ohne Notlage
- Krankheit, Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Zu Fallgruppe 4

- Ablegung einer externen Reifeprüfung
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten
- ungerechte Beurteilung in der Schule
- Krankheit in der Abiturprüfung
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülerverwaltung

3. Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“

- Es besteht im Rahmen der **Auswahl nach der Wartezeit** (§ 49 Abs. 3 HZVO) die Möglichkeit, mit einem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung am Auswahlverfahren teilzunehmen.
- Sofern **besondere Umstände** einen **früheren Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verhindert** haben, die nicht im Verschulden der sich bewerbenden Person liegen, kann der Sonderantrag geltend gemacht werden.
- Der **Sonderantrag** ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen und schriftlich zu begründen.
- Sollte der Sonderantrag nicht anerkannt werden, nimmt der Antrag auf Zulassung mit der laut Zeugnisdatum errechneten Wartezeit am Auswahlverfahren teil.

Allgemeine Grundsätze zum Nachteilsausgleich Wartezeit

Auch die Wartezeit ist bei der Vergabe der Studienplätze ein Auswahlkriterium. Antragstellende, bei denen Umstände vorliegen, die sie nicht zu vertreten haben, die aber zu einer Verzögerung beim Erwerb der Hochschulreife führten, können einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach der Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei **strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise** zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

Eine einfache schriftliche Begründung für eine Anerkennung des Antrags reicht nicht aus. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat. Grund und Dauer der Verzögerung müssen durch eine Bescheinigung der Schule, ein ärztliches Gutachten oder sonstige offizielle Bestätigungen (z.B. Kaderzugehörigkeit) nachgewiesen werden.

Achtung: Die Wartezeit wird automatisch bei der Bewerbung durch die Angabe des Datums der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) und dem Zeitpunkt der Bewerbung errechnet! Ein Sonderantrag muss nur gestellt werden, wenn sich der Erwerb z.B. aus gesundheitlichen Gründen verzögert hat, die NICHT im Verschulden der antragstellenden Person lag.

Bewertung Nachteilsausgleich Wartezeit

Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten – in der Person selbst nicht zu vertretenden - besonderen Umstände zu einer Verzögerung des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung geführt hat, so kann die Dauer der Verzögerung in einer Stellungnahme dargelegt werden. Das sich hieraus ergebene frühere Datum des Erwerbs ist anzugeben. Die Differenz der sich hieraus ergebenden Wartesemester wird den aufgrund des Hochschulzugangsberechtigungs-Datums errechneten Wartesemester hinzugefügt. (Wenn beispielsweise das Abitur im Juni 2020 erlangt wurde, das gesamte letzte Schuljahr aufgrund einer langen Erkrankung wiederholt werden musste und ohne diese Erkrankung das Abitur bereits im Juni 2019 erlangt worden wäre, könnten zwei Wartesemester als Nachteilsausgleich erfasst werden.)

Fallgruppen Nachteilsausgleich Wartezeit

Folgende besondere Umstände **in der sich bewerbenden Person**, die diese nicht zu vertreten hat und die sie daran gehindert hat, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Umstände

- 1.1 längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
- 1.2 Schwerbehinderung von mindestens 50 Prozent
- 1.3 längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1 oder 1.2 erfasst
- 1.4 sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände
- 1.5 Schwangerschaft während der Schulzeit
- 1.6 besondere soziale Umstände
- 1.7 Spätaussiedlung
- 1.8 besondere wirtschaftliche Umstände

2. besondere familiäre Umstände

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der Schulzeit, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die während der Schulzeit mit der sich bewerbenden Person in häuslicher Gemeinschaft lebten, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die bewerbende Person zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
- 2.5 mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern

3. Zugehörigkeit zum Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

4. sonstige vergleichbare besondere Umstände